

Beglaubigte Abschrift!

Az.: 2a L 527/23.A

Mandant hat Abschrift

B e s c h l u s s

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

[REDACTED]

Antragstellerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Astrid Boxberg, Hausdorffstraße 9,
53129 Bonn,
Gz.: ■/23-ab,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des
Innern und für Heimat, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bun-
desamtes für Migration und Flüchtlinge, Außenstelle Düsseldorf, Er-
krather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf,
Gz.: ■-291,

Antragsgegnerin,

wegen Asylrechts (sog. Dublin-Verfahren/Kroatien)
hier: Antrag nach § 80 Abs. 7 VwGO

hat die 2a. Kammer des

VERWALTUNGSGERICHTS GELSENKIRCHEN

am 21. April 2023

durch

die Richterin am Verwaltungsgericht [REDACTED]
als Einzelrichterin

b e s c h l o s s e n :

1. Der Antragstellerin wird für das Verfahren erster Instanz Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwältin Boxberg aus Bonn bewilligt.

2. Unter Abänderung des Beschlusses vom 3. April 2023, Az. 2a L 407/23.A, wird die aufschiebende Wirkung der Klage in dem Verfahren 2a K 1074/23.A gegen die im Bescheid des Bundesamtes vom 8. März 2023 enthaltene Abschiebungsanordnung angeordnet.

Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden, trägt die Antragsgegnerin.

Gründe:

1.

Die Bewilligung der Prozesskostenhilfe beruht auf § 166 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.V.m. § 114 Abs. 1 Satz 1 Zivilprozessordnung. Die Antragstellerin hat glaubhaft gemacht, dass sie die wirtschaftlichen Voraussetzungen erfüllt. Der Antrag ist auch nicht mutwillig erhoben und – wie sich aus den nachfolgenden Ausführungen ergibt – auch nicht ohne Aussicht auf Erfolg.

2.

Der sinngemäß gestellte Antrag,

unter Abänderung des Beschlusses vom 3. April 2023, Az. 2a L 407/23.A, die aufschiebende Wirkung der Klage in dem Verfahren 2a K 1074/23.A gegen die im Bescheid des Bundesamtes vom 8. März 2023 enthaltene Abschiebungsanordnung anzuordnen,

hat Erfolg.

Nach § 80 Abs. 7 Satz 2 VwGO kann jeder Beteiligte die Abänderung oder Aufhebung von Beschlüssen über Anträge nach Absatz 5 wegen veränderter oder im ursprünglichen Verfahren ohne Verschulden nicht geltend gemachter Umstände beantragen. Hier hat die Antragstellerin unter Vorlage einer fachärztlichen Bescheinigung vom 17. April 2023 veränderte Umstände geltend gemacht, die zu einer neuen rechtlichen Bewertung führen.

Es kann offen bleiben, ob sich ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Bescheides der Antragsgegnerin vom 8. März 2023 bereits mit Blick auf die Entscheidung des Bundesamtes über das Selbsteintrittsrecht nach Art. 17 Dublin III-VO ergeben. Danach kann jeder Mitgliedstaat abweichend von Art. 3 Abs. 1 Dublin III-VO beschließen, einen bei ihm von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gestellten Antrag auf internationalen Schutz zu prüfen, auch wenn er nach den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien nicht für die Prüfung zuständig ist. Denn aufgrund der dargelegten Erkrankung der Antragstellerin und der hiermit einhergehenden Reiseunfähigkeit liegt jedenfalls nach der allein möglichen summarischen Prüfung im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes ein inlandsbezogenes Abschiebungshindernis gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) vor.

Hiernach soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Eine erhebliche konkrete Gefahr aus gesundheitlichen Gründen liegt nach § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG nur bei lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankungen vor, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würden. Gemäß §§ 60 Abs. 7 Satz 2, 60a Abs. 2c Satz 1 AufenthG wird gesetzlich vermutet, dass der Abschiebung gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen, wenn nicht der Ausländer eine im Rahmen der Abschiebung beachtliche Erkrankung durch eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung glaubhaft gemacht hat. Diese ärztliche Bescheinigung soll insbesondere die tatsächlichen Umstände, auf deren Grundlage eine fachliche Beurteilung erfolgt ist, die Methode der Tatsachenerhebung, die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose), den Schweregrad der Erkrankung sowie die Folgen, die sich nach ärztlicher Beurteilung aus der krankheitsbedingten Situation voraussichtlich ergeben, enthalten.

Vor dem so umrissenen rechtlichen Hintergrund ist die gemäß § 60a Abs. 2c Satz 1 AufenthG bestehende gesetzliche Vermutung der Reisefähigkeit der Antragstellerin jedenfalls nach den Prüfungsmaßstäben für das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes mit hinreichender Wahrscheinlichkeit widerlegt.

Die vorgelegte Stellungnahme der Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie [REDACTED] vom [REDACTED] 2023, ausweislich derer die Antragstellerin an einer schweren depressiven Episode ohne psychotische Symptome (ICD-10: F 32.2), einer posttraumatischen Belastungsstörung (F 43.1) und sonstigen Symptomen, die die Stimmung betreffen (R 45.8) leidet, zeigt ernsthafte Anhaltspunkte dafür auf, dass die Antragstellerin im Falle einer Überstellung nach Kroatien aufgrund einer voraussichtlich bestehenden Suizidalität in eine akute Lebensgefahr geraten würde. Aus den Ausführungen der Fachärztin [REDACTED] wird zwar ersichtlich, dass die medizinische Beurteilung im Wesentlichen anhand der Angaben der Antragstellerin erfolgte, die im Rahmen der Anamnese dargestellt wurden. Es ist aber nach Aktenlage nicht erkennbar, dass diese ausführlichen Angaben zu traumatischen Erfahrungen im Heimatland (Vergewaltigung, Ermordung der Eltern) und Gewalterfahrungen in Kroatien unzutreffend sind. Sie stehen insbesondere nicht im Widerspruch zu früheren Angaben im Verwaltungsverfahren, in dem die persönliche Anhörung gem. § 25 AsylG mangels Suaheli-Dolmetschers verschoben worden war. Die Diagnosen wurden gestellt, nachdem die Antragstellerin am [REDACTED] 2023 notfallmäßig zur Krisenintervention bei akuter Suizidalität auf der geschützten psychiatrischen Akutstation der Klinik für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik des [REDACTED] [REDACTED] aufgenommen und dort zwei Wochen lang stationär behandelt worden war. Die anschließend erfolgte ärztliche Stellungnahme, dass das Suizidrisiko für die Antragstellerin bei einer Abschiebung nach Kroatien als sehr hoch einzuschätzen sei, ist nicht ersichtlich unplausibel.

Vor diesem Hintergrund bestehen jedenfalls nach summarischer Prüfung nunmehr ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des vom Bundesamt erlassenen Bescheides, die Anhaltspunkte für eine erforderliche weitere Aufklärung im Hauptsacheverfahren ergeben.

Der weitere Antrag,

der Antragsgegnerin aufzugeben, Abschiebemaßnahmen gegen die Antragstellerin bis zur Entscheidung über den vorliegenden Antrag zu unterlassen,

ist unbegründet, weil die Antragsgegnerin nicht aktiv legitimiert ist. Zuständig wäre vielmehr die Ausländerbehörde, gegen die der Antrag nicht gerichtet ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 Satz 3 VwGO, § 83b AsylG.

Rechtsmittelbelehrung:

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).



Beglaubigt
als Urkundsbeamter/in
der Geschäftsstelle des
Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen